

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags

vom 22. November 2007

Die Stadt Greding erlässt aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags vom 25. Oktober 1995:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitragsschuldner hat am 01. Oktober jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Sofern die Vorauszahlung 25,- € übersteigt, so wird der Betrag in 2 gleichen Raten zum 01. Mai und 01. Oktober zur Zahlung fällig. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des in Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheids fällig. Beträgt die Beitragsschuld weniger als 10,- €, so erfolgt keine Festsetzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Greding, den 22. November 2007

Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags

Vom 25. Oktober 1995

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Greding folgende

Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags

§ 1 Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.

§ 2 Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.

- (4) Der Beitragssatz beträgt 3 v.H.
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0 - 5 v.H.	0,0375 v.H.
über	5 - 10 v.H.	0,1125 v.H.
über	10 - 15 v.H.	0,1875 v.H.
über	15 - 20 v.H.	0,2625 v.H.
über	20 v.H.	0,3750 v.H.

§ 4 Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5 Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 01. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Sofern die Vorauszahlung 50,- DM übersteigt, so wird der Betrag in 2 gleichen Raten zum 01. Mai und 01. Oktober zur Zahlung fällig. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des in Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepaßt werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 6 Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Beträgt die Beitragsschuld weniger als 20,- DM, so erfolgt keine Festsetzung.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 7 Abschlußzahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

Greding, den 25. Oktober 1995